

WALDHEIMER AMTSBLATT



Amts- und Mitteilungsblatt
für die Stadt Waldheim mit
den Ortsteilen: Schönberg,
Neuschönberg, Massanei,
Heiligenborn, Gilsberg,
Ober- und Unterrauchenthal,
Reinsdorf, Neumilkau,
Vierhäuser, Gebersbach, Heyda,
Knobelsdorf, Meinsberg,
Neuhausen, Rudelsdorf

Liebe Waldheimerinnen, liebe Waldheimer,

Ich möchte Sie als Bürgermeister der Stadt Waldheim auf das Herzlichste im Jahr 2021 begrüßen, Ihnen allen ein gesundes neues Jahr.

Gesundheit, Glück und Zuversicht sollen in dieser schwierigen Zeit unsere Begleiter sein, um die Aufgaben zu meistern, die vor uns liegen. Im letzten Jahr haben wir viel erreichen können, mussten aber auch feststellen, dass ein Virus auf vielfältigste Art und Weise unseren Alltag verändert hat.

Hätte mir im März 2020 jemand gesagt, dass es ein Jahresende wird ohne Weihnachtsmärkte, ohne Krippenspiele in gewohnter Form, ein Weihnachtsfest mit Einschränkungen, wie man sicher nicht erahnen konnte und einer Silvesterparty, wo der Abend nicht vergehen wollte, bis das Jahr 2020 für immer seine Tür geschlossen hatte. **Tschüss du altes Jahr, wir werden dich gewiss nie vergessen**, das sind bestimmt nicht nur meine Gedanken.

Für viele unter uns ist die derzeitige Situation nicht nur hart, es gibt sehr viele Menschen, die in diesen Tagen um ihre Gesundheit ringen, viel Kraft und Geduld brauchen, um ihre alte Tagesform wieder zu erreichen, da denke ich an unsere Senioren, genauso an die jungen Leute, die Pandemie fragt nicht nach dem Alter. Ich denke an die vielen Berufsgruppen und ehrenamtliche Helfer, die jeden Tag fast bis zur Erschöpfung arbeiten, um den Kranken zu helfen, immer der Gefahr bewusst sich selbst zu infizieren.

Wir kennen unsere Stadt Waldheim als eine attraktive und lebendige Kleinstadt, in der man gern wohnt, arbeitet und natürlich auch feiert und das am liebsten mit vielen Freunden und Gästen. Wir mussten in 2020 lernen, dass vieles in gewohnter Form so nicht möglich ist und in den nächsten Wochen auch nicht möglich sein wird. Das sind schmerzhaft Einschnitte für fast alle Branchen und der Wirtschaft über einen sehr langen Zeitraum hinweg. Dabei denke ich natürlich auch an die vielen Gewerbetreibenden unserer Innenstadt, durch die unsere Stadt erst lebenswert und attraktiv ist, ich denke aber auch an die vielen Vereine die durch ihre vielseitigen Angebote unsere Stadt mit Leben erfüllen und zur Wohnqualität beitragen.

Was uns bis jetzt immer wieder geholfen hat, ist der Zusammenhalt untereinander, ob durch Nachbarschaftshilfe, beim Einkaufen, das nette Wort über den Gartenzaun aber auch das alltägliche Spielen auf

der Mundharmonika von der Kirchturmspitze. Dafür danke Herr Pfarrer. Der gute Umgang miteinander soll uns die Kraft für die Zukunft geben, um weiterhin gut durch die Krise zu kommen.

Ich freue mich auf das Jahr 2021, welches ich mit Ihnen gemeinsam weiter gestalten möchte, dabei wird es natürlich um die Weiterentwicklung unserer Kernstadt sowie unserer Ortsteile gehen. Die Themen Wirtschaft, Handel und Tourismus sowie die Daseinsvorsorge werden eine große Rolle spielen, um die Perle des Zschopautales weiter zu entwickeln.

Ich möchte mich bei allen recht herzlich bedanken, die dazu beigetragen haben, dass sich Waldheim in den letzten Jahren so gut entwickeln konnte, mein Dank gilt den Mitarbeitern unserer Verwaltung, dem Stadtrat der Stadt Waldheim, den Ortschaftsräten und allen nichtbenannten Unterstützern und ehrenamtlichen Helfern für unsere PERLE, für unsere Stadt Waldheim.

IHNEN ALLEN VIEL GESUNDHEIT, LEBENSKRAFT UND ZUVERSICHT FÜR EIN GEMEINSAMMES JAHR 2021

Ihr Bürgermeister

Steffen Ernst



ADRESSEN & ÖFFNUNGSZEITEN

■ **Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:**

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 14:00 bis 16:00 Uhr

■ **Öffnungszeiten Bürgerbüro:**

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 14:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Telefon: 034327-570
 Fax: 034327-57200
 E-Mail: buergerbuero@stadt-waldheim.de
 Internet: www.stadt-waldheim.de oder www.waldheim.eu

■ **Öffnungszeiten der Stadtbibliothek:**

Gartenstraße 42
 Montag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 16:00 Uhr
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag 13:00 bis 16:00 Uhr
 Telefon: 034327-16950
 E-Mail: stadtbibliothek@stadt-waldheim.de

■ **Öffnungszeiten
 Stadt- und Museumshaus Waldheim
 mit Stadtinfo:**

Montag geschlossen
 Dienstag bis Sonntag 10:00 bis 17:00 Uhr
 Feiertage geschlossen
 Telefon: 034327 / 57234
 Telefax: 034327 / 57233
 E-Mail: stadtinfo@stadt-waldheim.de

■ **Öffnungszeiten Schiedsstelle:**

Herr Bleil – Jeden 1. Dienstag im Monat 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 Zimmer 39 im Rathaus
 Telefon: 034327 57225 während der Sprechzeit

■ **Impressum:**

Herausgeber: Stadtverwaltung Waldheim, Büro Bürgermeister
 Niedermarkt 1, 04736 Waldheim, Telefon 034327-57235 Fax 034327-571235
 E-Mail: anja.seidel@stadt-waldheim.de, Internet: www.stadt-waldheim.de

Verantwortlich für Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung Waldheim: Der Bürgermeister. Verantwortlich für weitere Veröffentlichungen, u.a. aus den Rubriken Sonstige Mitteilungen, Vereine stellen sich vor, Berufsdienste, Kirchliche Nachrichten: publizierende Einrichtungen, Körperschaften, Vereine u. a. **Redaktion:** Stadtverwaltung Waldheim, Büro Bürgermeister und Riedel GmbH & Co. KG

Herstellung und Verteilung: Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland,
 Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf,
 Telefon 037208-876-100, Fax 037208-876-299,
 E-Mail: info@riedel-verlag.de, Inhaber: Hannes Riedel
 Es gilt die Preisliste von 2020.

Erscheinungsweise: Die Stadt Waldheim mit allen Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 5243 Haushalte. Für die Verteilung des Mitteilungsblattes an die bewerbaren/erreichbaren Haushalte benötigt das beauftragte Verteilunternehmen 5185 Exemplare. Zusätzlich liegen im Stadtgebiet 250 Exemplare zur kostenfreien Mitnahme aus.

Einzel Exemplare zum Versand außerhalb des Verbreitungsgebietes werden von der Stadtverwaltung gegen Versandkostenrechnung verschickt. Das Amtsblatt ist auch unter der Internetadresse www.stadt-waldheim.de zu lesen. Verteilreklamationen sind an die Riedel GmbH & Co. KG zu richten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung. Gedruckt auf umweltschonendem Papier.

Das nächste Waldheimer Amtsblatt
 erscheint am 13. Februar 2021,
 Redaktionsschluss dafür ist der 1. Februar 2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

■ **Stadtrat**■ **Nächste Sitzungen**

21.01.2021 Technischer Ausschuss
 28.01.2021 Verwaltungsausschuss
 11.02.2021 Stadtrat

Die Sitzungen beginnen 17:00 Uhr. Interessierte Bürger sind zu den öffentlichen Sitzungen herzlich eingeladen. Die öffentliche Tagesordnung wird sieben Tage vor dem Sitzungstermin an der Bekanntmachungstafel am Rathaus ausgehängen. Im Ratsinformationssystem MoreRubin im Internet auf www.stadt-waldheim.de können ebenfalls Tagesordnung und öffentliche Sitzungsunterlagen eingesehen werden.

Kontakt zum Ortschaftsrat Knobelsdorf: or-knobelsdorf@web.de

■ **Der Stadtrat der Stadt Waldheim fasste in seinen öffentlichen Sitzungen folgende Beschlüsse:**

Verwaltungsausschuss am 03.12.2020

Beschluss-Nr. 20/7/189

Der Verwaltungsausschuss beschließt entsprechend der Anlage die Annahme der Geldspenden in Höhe von 5.453,91 € und der Sachspenden in Höhe von 352,52 €.

Stadtrat am 17.12.2020

Beschluss-Nr. 20/7/193

Der Stadtrat beschließt den Auftrag zur Lieferung des Hilfeleistungs-Löschfahrzeuges (HLF 20) wie folgt zu vergeben:

- Los 1 – Fahrgestell und feuerwehrtechnischer Aufbau:
 Josef Lentner GmbH, Josef-Neumeier-Straße 3, 85664 Hohenlinden
 Auftragssumme: **354.671,17 €**
- Los 2 – Feuerwehrtechnische Beladung:
 Brandschutztechnik GmbH Leipzig, Kastanienallee 13, 06184 Kabelsketal
 Auftragssumme: **78.369,83 €**

Beschluss-Nr. 20/7/195

Der Stadtrat beschließt die Vergabe des 1. Nachtragsangebotes in Höhe von -5.972,73 € für das Los 2 – Sanitär- und Heizungstechnik von der Firma Heizungstechnik Waldheim GmbH aus Waldheim für das Bauvorhaben Sanierung Grundschule – 2. BA Südflügel.

Beschluss-Nr. 20/7/196

Der Stadtrat beschließt die Vergabe des 1. Nachtragsangebotes in Höhe von -56.657,06 € für das Los 3 – Bauhauptleistungen von der Firma Hoch- und Tiefbau GmbH aus Ostrau für das Bauvorhaben Sanierung Grundschule – 2. BA Südflügel.

Beschluss-Nr. 20/7/197

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Nachtragsangebote 1-3 in einer Höhe von insgesamt 33.040,48 € für das Los 4 – Trockenbauarbeiten von der Firma Innenausbau Saupe aus Striegistal für das Bauvorhaben Sanierung Grundschule – 2. BA Südflügel.

Beschluss-Nr. 20/7/198

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Nachtragsangebote 1-3 in Höhe von insgesamt -9.492,45 € für das Los 5 – Tischlerarbeiten von der Firma ATPW GmbH aus Torgau OT Loßwig für das Bauvorhaben Sanierung Grundschule – 2. BA Südflügel.

Beschluss-Nr. 20/7/201

Der Stadtrat beschließt die Vergabe des Nachtragsangebotes WDVS in Höhe von -1.808,30 € für das Los 7 – Maler- und Bodenbelagsarbeiten von der Firma Malermeister Matthias Weber aus Döbeln OT Simselwitz für das Bauvorhaben Sanierung Grundschule – 2. BA Südflügel.

Beschluss-Nr. 20/7/194

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe für Los 4 – Fenster zum Anbau der Oberschule an die Firma Schreinerei & Metallbau Wagner GmbH, Stollberger Str. 58, 09399 Niederwürschnitz, in Höhe von 173.130,73 €.

Beschluss-Nr. 20/7/191

Der Stadtrat beschließt die Verlängerung des Optionszeitraums nach § 27 Abs. 22a Umsatzsteuer-

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

ergesetz zur vorübergehenden weiteren Anwendung der alten Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung) bis zum 01.01.2023 in Anspruch zu nehmen.

Beschluss-Nr. 20/7/183

Der Stadtrat beschließt den Jahresabschluss 2016 wie folgt festzustellen:

1. Der Jahresabschluss 2016, einschließlich des Erläuterungsberichtes, wird gemäß §§ 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung nach § 104 SächsGemO durch den Stadtrat der Stadt Waldheim in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2020 wie folgt festgestellt:

Ergebnisrechnung

Summe der ordentlichen Erträge	13.924.761,77 EUR
Summe der ordentlichen Aufwendungen	13.584.019,20 EUR
Überschuss im ordentlichen Jahresergebnis	340.742,57 EUR
Summe der außerordentlichen Erträge	11.969.662,46 EUR
Summe der außerordentlichen Aufwendungen	13.111.124,42 EUR
Sonderergebnis	- 1.141.461,96 EUR
Gesamtergebnis	- 800.719,39 EUR

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses haben sich um das ordentliche Ergebnis des Jahres 2016 in Höhe von 340.742,57 € erhöht.

Im Sonderergebnis wird ein Fehlbetrag in Höhe von 1.141.461,96 € ausgewiesen. Davon wurden 641.473,84 € mit der bestehenden Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 25 Abs. 5 KomHVO-Doppelverrechnet. Der Restbetrag in Höhe von 499.988,12 € wurde in der Position Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses ausgewiesen.

Finanzrechnung

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	874.649,19 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	- 29.286,16 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	- 77.290,56 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	768.072,47 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	768.072,47 EUR

Vermögensrechnung (Bilanz)

Bilanzsumme	95.489.751,64 EUR
Anlagevermögen	86.618.257,59 EUR
Umlaufvermögen	8.856.288,23 EUR
darunter: liquide Mittel	6.656.345,28 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	15.205,82 EUR
Kapitalposition	61.094.170,37 EUR
darunter: Basiskapital	58.106.023,74 EUR
darunter: Rücklagen	3.488.134,75 EUR
Sonderposten	30.547.980,41 EUR
Rückstellungen	409.124,90 EUR
Verbindlichkeiten	3.435.752,19 EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.723,77 EUR

2. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt / Begründung:

Der vorliegende Schlussbericht (digital) zum Jahresabschluss 2016 umfasst die Bestandteile:

- Erläuterungsbericht
- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anlagenübersicht
- Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen

Der Prüfvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Die Hinweise und Feststellungen aus dem Schlussbericht der örtlichen Prüfung werden künftig berücksichtigt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte im III. Quartal 2020. Die gesetzlich vorgeschriebenen Termine konnten nicht eingehalten werden. Im Jahr 2020 konnte die Verwaltung drei Jahresabschlüsse erstellen und arbeitet kontinuierlich die bestehenden Rückstände ab.

Gemäß § 88c Abs. 3 SächsGemO ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Stadt Waldheim für das Haushaltsjahr 2016 öffentlich bekanntzugeben. Der Jahresabschluss einschließlich Schlussbericht liegt ab dem Tag der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Waldheim, 04736 Waldheim, Niedermarkt 1, Zimmer 11, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beschluss-Nr. 20/7/167**1. Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Durchführung der abbruchbedingten Instandsetzung und Modernisierung am Brandgiebel des Wohnhauses „**Breitscheidstraße 12**“ auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 14.08.2018/06.09.2020 über die Vorbereitung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Städtebaulichen Erneuerung mit Mitteln aus dem Bund-Länder-Programm „Stadtumbau - Programmteil, Aufwertung“ (SU-A), neu „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, zu fördern.

Die Durchführung der Einzelmaßnahme erfolgt entsprechend der Richtlinie Städtebauliche Erneuerung - RL StBauE vom 14.08.2018/06.09.2019, Pkt. 7.2.4.3 im Fördergebiet „Gründerzeit“

Die Maßnahme ist förderfähig mit einem Zuschuss in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten.

Voraussetzung zur Förderung der Einzelmaßnahme ist der Abschluss einer Fördervereinbarung sowie 3 vergleichbare Kosten- und Leistungsangebote von Baufirmen.

2. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die abbruchbedingte Sanierung und Modernisierung am Brandgiebel des Wohnhauses „**Breitscheidstraße 12**“ auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums vom 14.08.2018/06.09.2019, Pkt. 7.2.4.3 über die Vorbereitung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Städtebaulichen Erneuerung mit Mitteln Bund-Länder-Programm „Stadtumbau - Programmteil, Aufwertung“/ neu „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ zu fördern.

Die förderfähigen Kosten der Maßnahme „**Breitscheidstraße 12, Brandgiebelsanierung**“ wurden auf Grundlage der RL StBauE des Freistaates Sachsen vom 14.08.2018/06.09.2019 ermittelt.

Sie betragen entsprechend der vorliegenden Kostenschätzung vom 30.09.2020 insgesamt **46.689,19 € netto**, unter Annahme eines 19%igen Mehrwertsteuersatzes **55.560,14 € brutto**, wobei der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültige Mehrwertsteuersatz heranzuziehen ist.

Es besteht nach der RL StBauE die Möglichkeit einer Förderung in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten. Es wird eine Zuschussobergrenze in Höhe von **55.560,14 €** festgelegt.

Als förderfähige Kosten entsprechend Anlage 2 werden anerkannt:

förderfähige Gesamtkosten	:	55.560,14 €
Zuschuss pauschal 100 %	:	55.560,14 €
davon Anteil Stadt (1/3)	:	18.520,05 €
davon Anteil Bund/Land (2/3)	:	37.040,09 €

Beschluss-Nr. 20/7/166**1. Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Ordnungsmaßnahme „Mittweidaer Straße 26, Abbruch altes Lagergebäude“ auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 14.08.2018/06.09.2019 über die Vorbereitung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Städtebaulichen Erneuerung mit Mitteln aus dem Bund-Länder-Programm „Stadtumbau“ - Programmteil Aufwertung (neu: Wachstum und nachhaltige Erneuerung) zu fördern.

Die Durchführung der Einzelmaßnahme erfolgt entsprechend der Richtlinie Städtebauliche Erneuerung - RL StBauE vom 14.08.2018/06.09.2019, Punkt 6.4.

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Die Maßnahme ist förderfähig mit einem Zuschuss in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten.

Voraussetzung zur Förderung der Einzelmaßnahme ist der Abschluss einer Fördervereinbarung sowie 3 vergleichbare Kosten- und Leistungsangebote von Baufirmen.

2. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Abbruch des Gebäudes in der „Mittweidaer Straße 26“ auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums vom 14.08.2018/06.09.2019, Punkt 6.4 über die Vorbereitung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Städtebaulichen Erneuerung mit Mitteln Bund-Länder-Programm „Stadtumbau“ – Programmteil Aufwertung (neu: Wachstum und nachhaltige Erneuerung) zu fördern.

Das ehemalige Lagergebäude wird komplett abgerissen, die entstehende Freifläche wird eingeebnet und einfach hergerichtet. Eine Neubebauung ist im geringen Umfang (zwei Garagen) geplant. Die freigelegten Flächen sollen der Aufwertung des Stadtbildes und der Verbesserung des Wohnumfeldes dienen.

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen entsprechend der vorgelegten Kostenangebote 15.326,00 € netto (max. 18.237,94 € brutto).

Als förderfähige Maßnahmen des Abrisses sind im Einzelnen die in der Anlage dargestellten Leistungen vorgesehen (siehe Anlage 2).

Die förderfähigen Kosten der Maßnahme „Mittweidaer Straße 26, Abbruch altes Lagergebäude“ wurden auf Grundlage der RL StBauE des Freistaates Sachsen vom 14.08.2018/06.09.2019 ermittelt.

Sie betragen entsprechend der vorliegenden Kostenschätzung der Fa. Umtech GmbH vom 25.06.2020 insgesamt 15.326,00 € netto, unter Annahme eines 19 % igen Mehrwertsteuersatzes 18.237,94 € brutto, wobei der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültige Mehrwertsteuersatz heranzuziehen ist.

Es besteht nach der RL StBauE vom 14.08.2018/06.09.2019 die Möglichkeit einer Förderung in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten. Es wird eine Zuschussobergrenze in Höhe von 18.237,94 € festgelegt.

Als förderfähige Kosten entsprechend Anlage 2 werden anerkannt:

förderfähige Gesamtkosten:	18.237,94 €
Zuschuss:	18.237,94 €
davon Eigenanteil Stadt (1/3):	6.079,31 €
davon Einnahmen Bund-Land (2/3):	12.158,63 €

Beschluss-Nr. 20/7/203

Der Stadtrat beschließt die Ordnungsmaßnahme „Mittweidaer Straße 5a, Abbruch ehemaliges Bettenhaus“ auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 14.08.2018/06.09.2019 über die Vorbereitung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Städtebaulichen Erneuerung mit Mitteln aus dem Bund-Länder-Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Programmteil Aufwertung (ehemals Stadtumbau) zu fördern.

Das zuletzt als Bettenhaus vom Lindenhof genutzte Gebäude wird mit sämtlichen Nebenanlagen abgerissen. Die entstehende Freifläche wird anschließend eingeebnet und einfach begrünt.

Der Eigentümer der Mittweidaer Str. 5a ist nicht in der Lage, diese Maßnahmen selbst durchzuführen. Aus diesem Grund führt die Stadt diese Ordnungsmaßnahmen auf der Grundlage eines Duldungsvertrages mit dem Eigentümer durch.

Die förderfähigen Kosten der Maßnahme „Mittweidaer Straße 5a, Abbruch ehemaliges Bettenhaus“ wurden auf Grundlage der RL StBauE des Freistaates Sachsen vom 14.08.2018/06.09.2019 ermittelt.

Sie betragen entsprechend der vorliegenden Kostenannahme der Firma Steinbacher-Consult GmbH vom 27.11.2020 insgesamt 67.637,50 € netto, unter Annahme eines 19 % igen Mehrwertsteuersatzes 80.488,63 € brutto, wobei der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültige Mehrwertsteuersatz heranzuziehen ist.

Die Durchführung der Einzelmaßnahme erfolgt entsprechend der Richtlinie Städtebauliche Erneuerung – RL StBauE vom 14.08.2018/06.09.2019, Punkt 6.4. Demnach besteht die Möglichkeit einer Förderung in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten. Als förderfähige Kosten entsprechend Anlage 2 werden vorläufig anerkannt:

Geschätzte förderfähige Gesamtkosten:	80.488,63 €
	(gemäß Kostenschätzung)

Möglicher Zuschuss (100 %):	80.488,63 €
davon Eigenanteil Stadt (1/3):	26.829,54 €
davon Einnahmen Bund-Land (2/3):	53.659,09 €

Beschluss-Nr. 20/7/202**1. Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Durchführung der abbruchbedingten Instandsetzung und Teilmodernisierung am Brandgiebel des Wohnhauses „Bahnhofstraße 23“ auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 14.08.2018/06.09.2020 über die Vorbereitung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Städtebaulichen Erneuerung mit Mitteln aus dem Bund-Länder-Programm „Stadtumbau - Programmteil, Aufwertung“ (SU-A), neu „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, zu fördern.

Die Durchführung der Einzelmaßnahme erfolgt entsprechend der Richtlinie Städtebauliche Erneuerung – RL StBauE vom 14.08.2018/06.09.2019, Pkt. 7.2.4.3 im Fördergebiet „Gründerzeit“.

Die Maßnahme ist förderfähig mit einem Zuschuss in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten.

Voraussetzung zur Förderung der Einzelmaßnahme ist der Abschluss einer Fördervereinbarung sowie 3 vergleichbare Kosten- und Leistungsangebote von Baufirmen.

2. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die abbruchbedingte Sanierung am Brandgiebel des Wohnhauses „Bahnhofstraße 23“ auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums vom 14.08.2018/06.09.2019, Pkt. 7.2.4.3 über die Vorbereitung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Städtebaulichen Erneuerung mit Mitteln Bund-Länder-Programm „Stadtumbau - Programmteil, Aufwertung“/neu „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ zu fördern.

Die förderfähigen Kosten der Maßnahme „Bahnhofstraße 23, Brandgiebelsanierung“ wurden auf Grundlage der RL StBauE des Freistaates Sachsen vom 14.08.2018/06.09.2019 ermittelt.

Sie betragen entsprechend vorliegendem Kostenangebot der Fa. HAG Hoch- und Ausbau Gesellschaft Waldheim mbH vom 15.07.2020 insgesamt 37.916,14 € brutto (inkl. 19 % MwSt.).

Es besteht nach der RL StBauE die Möglichkeit einer Förderung in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten. Es wird eine Zuschussobergrenze in Höhe von 37.916,14 € festgelegt.

Als förderfähige Kosten entsprechend Anlage 2 werden anerkannt:

förderfähige Gesamtkosten	:	37.916,14 €
Zuschuss pauschal 100 %	:	37.916,14 €
davon Anteil Stadt (1/3)	:	12.638,71 €
davon Anteil Bund/Land (2/3)	:	25.277,43 €

Beschluss-Nr. 20/7/134

Der Stadtrat beschließt wie folgt:

Die Stadt Waldheim veräußert eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 40 m² aus dem Flurstück 547 der Gemarkung Waldheim und eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 725 m² aus dem Flurstück 548 der Gemarkung Waldheim an den Freistaat Sachsen zu einem Gesamtpreis von 53.665,00 €.

Beschluss-Nr. 20/7/192

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 51.500 € zur Kostendeckung der Maßnahme Erschließung Sonnenhufe 2.

Beschluss-Nr. 20/7/199

Der Stadtrat beschließt die Verfügung zur Widmung der Verkehrsanlage Sonnenhufe II als Öffentliche Ortsstraße mit einer Länge von 0,385 km und der Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Waldheim mit der Bezeichnung „Sonnenhufe Meinsberg“ unter Nr. 3.

Beschluss-Nr. 20/7/190

Der Stadtrat beschließt, der vorgesehenen Verschmelzung des Tourismusvereins „Sächsisches Burgenland“ e.V. auf den Tourismusverband „Sächsisches Burgen- und HeideLand“ e.V. zuzustimmen.

Zugleich ermächtigt der Stadtrat den Bürgermeister, folgenden Beschlussvorschlag der Mitgliederversammlung des Tourismusvereins „Sächsisches Burgenland“ e.V. zuzustimmen:

„Die Mitgliederversammlung beschließt, dass der Tourismusverein „Sächsisches HeideLand“ e.V. und der Tourismusverein „Sächsisches Burgenland“ e.V. auf den Tourismusverband „Burgen- und HeideLand“

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

e.V. verschmolzen werden. Die Mitgliederversammlung stimmt zugleich dem Verschmelzungsvertrag (vom...) zu, auf dessen Grundlage der Tourismusverein „Sächsisches Heide- und Burgenland“ e.V. und der Tourismusverein „Sächsisches Burgen- und Heide- und Burgenland“ e.V. verschmolzen werden.“

Beschluss-Nr. 20/7/181

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Ablehnung der Punkte 1 und 3 sowie die Annahme des Punktes 2 aus dem Antrag der AfD zu beschließen.

Der Punkt 2 des Antrages soll an das Ordnungsamt zur Bearbeitung und anschließend an den Technischen Ausschuss zur Beratung übergeben werden.

Beschluss-Nr. 20/7/206

Der Stadtrat beschließt folgende Besetzung des Gremiums:

- Bürgermeister
 - 3 x Stadtverwaltung (Fachbereich I und II, SB Hochbau/Stadtsanierung)
 - 3 x Vorstandsmitglieder Vereine (Gewerbe-, Verschönerungs- und Heimatverein)
 - 4 x Fraktionen (CDU, FDP, Linke/ SPD und AfD)
- (insgesamt sind 11 Mitglieder stimmberechtigt)
beratend sind zugelassen:
- Mitarbeiter/in DSK (Frau Große)
 - Citymanager
 - Weitere können bei Bedarf und Zustimmung der Mitglieder beratend eingeladen werden.

■ Öffentliche Bekanntmachung Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen-Widerspruchsrecht anlässlich der Bundestagswahl 2021

Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit dem 01. November geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Dieses gilt nicht, wenn ein Wahlberechtigter der Auskunftserteilung widerspricht. Auf dieses Recht wird hiermit für oben genannte Wahl hingewiesen.

Diese Übermittlungssperre kann schriftlich oder durch persönliche Vorsprache in der Stadtverwaltung Waldheim, Bürgerbüro, Niedermarkt 1, 04736 Waldheim beantragt werden. Antragsformulare sind im Bürgerbüro sowie im Internet unter www.stadt-waldheim.de/RathausundPolitik/Bürgerservice/Formularservice erhältlich.

Waldheim, 04.01.2021

Steffen Ernst
Bürgermeister

Siegel

■ Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus

Die Stadt Waldheim gedenkt am **Mittwoch, dem 27. Januar 2021**, den Opfern des Nationalsozialismus.

Die Veranstaltung findet 11:00 Uhr auf dem Friedhof Waldheim am Denkmal für die Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft statt.

■ Bekanntgabe über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Waldheim zum 31.12.2016

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 nachfolgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2016, einschließlich des Erläuterungsberichtes, wird gemäß §§ 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung nach § 104 SächsGemO durch den Stadtrat der Stadt Waldheim in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2020 wie folgt festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Summe der ordentlichen Erträge	13.924.761,77 EUR
Summe der ordentlichen Aufwendungen	13.584.019,20 EUR
Überschuss im ordentlichen Jahresergebnis	340.742,57 EUR
Summe der außerordentlichen Erträge	11.969.662,46 EUR
Summe der außerordentlichen Aufwendungen	13.111.124,42 EUR
Sonderergebnis	-1.141.461,96 EUR
Gesamtergebnis	- 800.719,39 EUR

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses haben sich um das ordentliche Ergebnis des Jahres 2016 in Höhe von 340.742,57 € erhöht.

Im Sonderergebnis wird ein Fehlbetrag in Höhe von 1.141.461,96 € ausgewiesen. Davon wurden 641.473,84 € mit der bestehenden Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 25 Abs. 5 KomHVO-Doppik verrechnet. Der Restbetrag in Höhe von 499.988,12 € wurde in der Position Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses ausgewiesen.

Finanzrechnung:

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	874.649,19 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	- 29.286,16 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	- 77.290,56 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	768.072,47 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	768.072,47 EUR

Vermögensrechnung (Bilanz):

Bilanzsumme	95.489.751,67 EUR
Anlagevermögen	86.618.257,59 EUR
Umlaufvermögen	8.856.288,23 EUR
darunter: liquide Mittel	6.656.345,28 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	15.205,82 EUR
Kapitalposition	61.094.170,37 EUR
darunter: Basiskapital	58.106.023,74 EUR
darunter: Rücklagen	3.488.134,75 EUR
Sonderposten	30.547.980,41 EUR
Rückstellungen	409.124,90 EUR
Verbindlichkeiten	3.435.752,19 EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.723,77 EUR

2. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Waldheim:

Gemäß § 88 c (3) SächsGemO liegt der Jahresabschluss in der Stadtverwaltung Waldheim, Rathaus, 1. OG, Zimmer 11, aus.

Die Auslegung erfolgt zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Steffen Ernst, Bürgermeister

Siegel

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

■ Hausordnung für das Rathaus einschließlich Archiv der Stadt Waldheim

Der Bürgermeister der Stadt Waldheim erlässt aufgrund von § 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m §§ 51, 53 SächsGemO folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Hausordnung gilt für die städtischen Gebäude Rathaus, Niedermarkt 1, und Archiv, Niedermarkt 2, sowie für den gesamten Außenbereich der Liegenschaften Niedermarkt 1-2 in 04736 Waldheim.
- 2) Die Hausordnung gilt nicht für die Räume des Gastronomiebetriebes im Rathaus (Ratskeller).
- 3) Ziel dieser Hausordnung ist es, den Zugang möglichst unkompliziert zu gestalten, dabei jedoch
 1. die Würde des Hauses, die Würde, das Ansehen und die Rechte des Stadtrats und des Bürgermeisters zu wahren,
 2. die Arbeitsfähigkeit des Stadtrats, der Fraktionen und Gruppierungen sowie der Stadtverwaltung zu sichern,
 3. die körperliche Unversehrtheit aller sich im Rathaus und Archiv aufhaltenden Personen zu gewährleisten,
 4. das Rathaus- und Archivgebäude sowie seine Einrichtungen vor Beschädigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

§ 2 Hausrecht

- 1) Unter der Bezeichnung Hausrecht werden sämtliche Befugnisse zusammengefasst, die in dem Eigentum an den im § 1 aufgeführten Gebäuden oder ihren Räumlichkeiten begründet sind oder sich aus der öffentlichen Aufgabe der Stadtverwaltung ergeben.
- 2) Inhaber des Hausrechts ist der Bürgermeister.

§ 3 Verhalten und Ordnung im Rathaus und Archiv im Allgemeinen

- 1) Ruhe und Ordnung sind im Rathaus / Archiv zu wahren. Die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung darf nicht gestört werden.
- 2) Es ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde oder das Ansehen des Hauses, der Stadtverwaltung sowie des Stadtrats oder dessen Tätigkeit zu beeinträchtigen.
- 3) Insbesondere ist die Verwendung von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten sowie das Tragen entsprechender Kleidung untersagt.
- 4) Vermeidbare Lärmbelästigungen sind zu unterlassen. Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder belästigt werden.
- 5) Im Rathaus- und Archivgebäude ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Sämtliche Flächen und Räume sind sauber zu halten. Die Sanitärbereiche dürfen nicht zweckentfremdet werden. Es ist ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweils Zuständigen untersagt, bauliche Anlagen, Mobiliar, sonstige Einrichtungen oder Wände zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, umzustellen oder aufzustellen.
- 6) Im Rathaus- und Archivgebäude besteht ein generelles Rauchverbot. Ausgenommen sind ausgewiesene Raucherzonen. Alkohol und sonstige Suchtmittel dürfen in beiden Gebäuden generell nicht konsumiert werden. Ausgenommen sind Veranstaltungen, Hochzeiten, und sonstige feierliche Anlässe.
- 7) Parteipolitische Werbung ist untersagt.

Besucherinnen und Besuchern ist es untersagt, Tonträger, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel, mit denen Einfluss auf die politische Meinungs- oder Willensbildung genommen werden kann oder soll, in das Rathaus / Archiv zu verbringen oder verbotswidrig verbrachte Tonträger oder Informationsmaterialien im Rathaus / Archiv abzuspielen, zu zeigen oder zu verteilen. Ausnahmen erteilt der Bürgermeister. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Neutralitätsprinzip durch die beabsichtigte Maßnahme verletzt wird oder die Bestimmungen des Sicherheits- und Brandschutzes nicht eingehalten werden; ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.

- 8) Das Auslegen von Schriften, das Anbringen von Plakaten, sowie der Aushang von Bekanntmachungen oder Mitteilungen in den allgemein zugänglichen Teilen des Rathauses ist grundsätzlich nur den

hierzu berechtigten Beschäftigten der Stadtverwaltung Waldheim gestattet.

Das sichtbare Anbringen von politischen Plakaten, Fahnen, Schriften und Ähnlichem an den Außenseiten des Rathauses und Archivs (z.B. an einer der Außenfassaden, in Fenstern) ist unzulässig.

- 9) Im Rathaus / Archiv ist es untersagt, ohne Genehmigung Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Die Aufstellung von Verkaufsautomaten bedarf ebenfalls der Genehmigung. Firmenwerbung ist unzulässig.
- 10) Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind:
 - a. Blindenführhunde, Assistenzhunde
 - b. Diensthunde der Polizei, Gebrauchshunde, soweit dies dienstlich erforderlich ist.
- 11) Das Parken im Innenhof des Rathauses ist nur den hierzu berechtigten Personen auf den markierten und zugewiesenen Parkflächen erlaubt. Die Besucherparkplätze sind dabei zeitlich begrenzt. Das Abstellen von Fahrrädern in den Gebäuden ist nicht gestattet.
- 12) Das Mitführen von Waffen, Scheinwaffen oder sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, ist untersagt. Allgemein ausgenommen von diesem Verbot sind Polizeibeamte im Dienst. Ebenso Geldboten und Sicherheitskräfte, soweit diese im Auftrag der Stadt Waldheim tätig sind und ihnen das Tragen von Waffen im Rahmen des Auftrags gestattet ist. Weitere Ausnahmen können durch den Leiter / die Leiterin des Ordnungsamtes erteilt werden, unter anderem bei Brauchtumsveranstaltungen.
- 13) Personen, welche die Ruhe und Ordnung im Hause stören oder in einer nicht der Würde des Stadtrats entsprechenden Weise erscheinen, haben nach Aufforderung sofort das Rathaus zu verlassen.

§ 4 Sichern der dienstlichen Räume / Betreten des Rathauses / Archivs

- (1) Die Büroräume sind beim Verlassen zu verschließen, es sei denn, es befindet sich noch ein Mitarbeiter im Büroraum. Im Brandfall sind die Büros unverschlossen zu verlassen.
- (2) Besucher und Kunden dürfen in dienstlichen Räumen nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden.
- (3) Besucher haben grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten Zutritt zum Rathaus- und Archivgebäude. Außerhalb der Öffnungszeiten ist Besuchern und Kunden der Zutritt zum Rathaus nur bei öffentlichen Sitzungen oder Veranstaltungen sowie nach vorheriger Terminvereinbarung bzw. Einladung möglich.

§ 5 Regelungen für Verhalten und Ordnung bei Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse

- (1) Die Anzahl der Besucher wird auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitzplätze begrenzt. Besucher haben Zutritt sofern Sitzplätze reserviert wurden oder frei zur Verfügung stehen. Die Benutzung der Empore im Ratsaal ist aus Brandschutzgründen generell nicht gestattet. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag.
- (2) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (3) Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen sind nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters gestattet. Bei Film- und Fotoaufnahmen ist es nicht zulässig, Schriftstücke oder Tablet-Anzeigen auf den Plätzen der Stadträte / Ausschussmitglieder so aufzunehmen, dass die Schriftstücke oder Anzeigen lesbar sind.
- (4) Mitgeführte Mobiltelefone sind aus- oder stummzuschalten.
- (5) Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- (6) Zuhörer zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse unterstehen der Ordnungsgewalt des Bürgermeisters. Den Zuhörern sind Zeichen des Beifalls, der Missbilligung und sonstige Meinungskundgaben, gleichviel und in welcher Weise sie erfolgen, sowie sonstige laute Äußerungen untersagt.
- (7) Wer im Sitzungsraum gegen die Vorgaben dieser Hausordnung verstößt oder sonst die Ordnung oder die Würde der Versammlung verletzt, kann auf Anordnung des Bürgermeisters nach vorheriger Abmahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Der Bürgermeister kann bei Störungen der Sitzungen den Zuschauerbereich und bei Notwendigkeit den gesamten Sitzungsraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

- (8) Informationsmaterialien für Stadträte / Ausschussmitglieder in jeglicher Form (Druckschriften, Briefe, Zeitungen, Bilder, Disketten etc.) dürfen in den Sitzungsräumen nur mit schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters verteilt werden.

§ 6 Rathauskonzerte, Sonderveranstaltungen

Die Anzahl der Besucher im Ratssaal richtet sich nach der Entscheidung im Einzelfall. Diese trifft der Bürgermeister.

§ 7 Überlassung von Räumlichkeiten

Räumlichkeiten des Rathauses können für öffentliche oder beschränkt öffentliche Veranstaltungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Überlassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Ausnahmen und Einschränkungen sowie zusätzliche und ergänzende Anordnungen

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über Ausnahmen von dieser Hausordnung im Einzelfall sowie über die Einschränkung oder Erweiterung der Zutrittsberechtigung von Besuchern im Geltungsbereich dieser Anordnung aus besonderem Anlass.
- (2) Der Bürgermeister kann zusätzliche oder ergänzende Anordnungen erlassen. Sie werden in jeweils geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Flucht- und Rettungswege / Brandschutz

Die Flucht- und Rettungswege sind im Rathaus- und Archivegebäude entsprechend ausgewiesen. Diese sind im Notfall zu benutzen. Sie sind stets freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden. Fluchttüren dürfen weder verschlossen noch verkeilt werden.

Die Bediensteten sind verpflichtet, sich an die Verhaltensregeln des Brandschutzes zu halten. Die Unterweisung aller Bediensteten hat regelmäßig zu erfolgen.

§ 10 Bekanntmachung

Die vorliegende Hausordnung wird im Amtsblatt der Stadt Waldheim veröffentlicht sowie im Rathaus in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Für die Durchsetzung dieser Hausordnung ist der Bürgermeister zuständig.
- (2) Die einzuleitenden Maßnahmen bei Störungen des Hausfriedens können an andere Bedienstete der Stadtverwaltung Waldheim weiter delegiert werden.
- (3) Die Erteilung von schriftlichen Hausverboten ist - außer bei konkreten Gefahrenlagen - dem Bürgermeister, dessen Stellvertretung und dem Leiter / der Leiterin des Ordnungsamtes vorbehalten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Waldheim, 16.12.2020

Steffen Ernst, Bürgermeister

Das Ordnungsamt informiert

■ Kostenlose Weihnachtsbaumsorgung

Bis zum 13. Februar 2021 können abgeschmückte Weihnachtsbäume, in haushaltsüblichen Mengen, kostenfrei an den Wertstoffhöfen des Landkreises abgegeben werden.

Wertstoffhof Waldheim, An der Schloßmauer

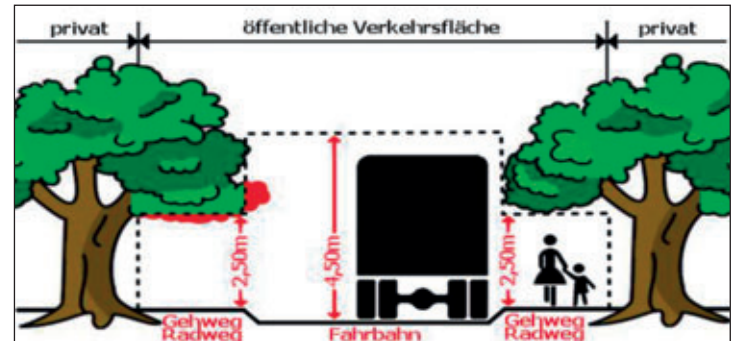
Öffnungszeiten:

Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag und Samstag: 8.00 - 12.00 Uhr

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.ekm-mittelsachsen.de/abfallentsorgung/wertstoffhoefe>

■ Anliegerpflichten im Frühjahr



Die Stadt Waldheim bittet alle Grundstückseigentümer um Einhaltung folgender Verkehrssicherungspflichten:

Wenn Pflanzen und Gehölze oder Teile von diesen in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, hat der Anlieger diese zu entfernen, mindestens jedoch das Lichtprofil herzustellen.

Wenn Bäume, Büsche, Hecken oder sonstige Anpflanzungen in den Gehweg bzw. Verkehrsraum hinein wachsen, ist dringend ein Pflegeschnitt erforderlich. Im Gehwegbereich ist in der Höhe ein Freischneiden von mindestens 2,50 m und im Verkehrsraum in einer Höhe von mindestens 4,50 m erforderlich.

Gemäß § 27 Abs. 2 des „Sächsischen Straßengesetzes“ (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der derzeit geltenden Fassung, dürfen Anpflanzungen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Dazu gehören natürlich auch in den Gehweg oder Verkehrsraum ragenden Äste u. ä.

Die Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet werden kann.

INFORMATIONEN

■ Anmeldungen zur Woche der offenen Unternehmen Mittelsachsen ab dem 18. Januar unter www.wirtschaft-in-mittelsachsen.de online möglich

Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 7 können zur „Woche der offenen Unternehmen Mittelsachsen“ vom 8. bis 13. März 2021 mit einem ersten Einblick den beruflichen Alltag in den Firmen vor Ort kennenlernen. Das ist eine gute Gelegenheit mit Geschäftsführern, Ausbildern und Auszubildenden ins Gespräch zu kommen. Die persönlichen Kontakte helfen, den geeigneten Praktikums-, Ausbildungs- oder Studienplatz zu finden. Die Auswahl ist groß. 224 Unternehmen beteiligen an der Berufsorientierungswoche. 187 Berufe, von denen 49 über ein Studium erreichbar sind werden zur Woche der offenen Unternehmen im Landkreis Mittelsachsen vorgestellt.

Die Berufsinformationswoche, die 2021 zum achten Mal durch das Landratsamt Mittelsachsen organisiert wird, richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 (Gymnasium ab Klasse 9). In der ersten Januarwoche erhalten die Schulen die Broschüren, in denen die Lernenden dann mit ihren Eltern nach interessanten Angeboten stöbern können. Die Anmeldung zu den einzelnen Veranstaltungen erfolgt in gewohnter Weise online auf www.wirtschaft-in-mittelsachsen.de. Anmeldungen sind ab dem 18.01.2021 über dieses Portal möglich.

Die Organisation der Woche der offenen Unternehmen 2021 steht wie viele andere Events auch unter den besonderen Bedingungen zur Eindämmung des Corona-19-Virus. Sollten einzelne Veranstaltungen oder die gesamte Berufsorientierungswoche abgesagt werden müssen, erhalten bereits angemeldete Schüler eine Information über die, bei der Anmeldung hinterlassenen E-Mail-Adresse. Die Schulen werden in diesen Fällen ebenfalls informiert.

INFORMATIONEN

Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt – Obere Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung Gleisberg | Stadt: Roßwein
Gemarkungen: Gleisberg, Seifersdorf, Wetterwitz, Wettersdorf und Roßwein

Aktenzeichen: 22.4-511201-51/1.25

Anlage: Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

■ Flurbereinigungsbeschluss

I. Entscheidender Teil

1. Anordnung des Verfahrens

1.1. Flurbereinigungsverfahren

In der Stadt Roßwein wird aufgrund der §§ 1, 4 und 37 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – i. V. m. § 1 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes und zur Bestim-mung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsge-setz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert wor-den ist – AGFlurbG – das Verfahren **Flurbereinigung Gleisberg** ange-ordnet.

1.2. Flurbereinigungsgebiet

■ Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die Flurstücke aus der Gemarkung Gleisberg:

6/3	29/1	29/2	29/3	29/4	29/5	29/6
29/7	30/7	30/8	30/10	30/11	30/12	30/15
30/16	30/21	30/22	30/23	30/24	31/2	31/6
31/7	32/3	32/4	34/3	44/3	72/1	73
74	75	76	77	78	79/1	79/2
96	97	99	114	115	116/1	182
183	184	185	186	187	188/1	188/2
189	190	191	192	193	194	195
196	197	198	199	200	201	202
203	204	205	206	207	208	209
210	211	212	213	214	215	216
217	218	219	220	221	222	236
237	238	239	240	241	242	243
244	245	246	247	248	249	250
259/2	259/6	259/11	259/12	260	261/1	261/2
262	263	264	265/2	265/3	265/4	265/5
265/6	266/1	266/2	267	268/1	268/2	269
270	271	272	273	274	275	276
277	278	279	280	290	291	292
293/1	293/2	294/2	294/3	294/5	294/6	295
296	297/1	298/1	299/1	300/1	301/1	304
305	306	307	308	309	310	311
312	313	314	315	316	317	318/1
318/2	319	320	321	322	323	324
325	326	327/2	327/3	327/4	327/5	327/6
327/7	327/8	327/9	327/10	327/11	328	329
330	331	332	333	334	335	336
337	338	339	340	341	342/1	342/2
343/1	343/2	344/1	344/2	345	346	347
348	349	350	351	352	353	354
355	356	357	358	359	360	361
362	363	364	365	366	367	368
369	370	371	372	373	374	375
376	377	378	379	380	381	382
383	384	385	386	387	388	389
390	391	392	393	394	395	396
397	398	399	400	401	402	403
404	405	406	407	408	409	410
411	412	413	414	415	416	417

418	419	420	421	423/5	424	425
426	427	428	429	430	431	432
433	434	435	436	437	438	439
440	441	442	443	444	445	446
447	448	449	450	451	452	453
454	455	456	457	458	459	460
461	462	463	464/1	468/1	469	470
471	472	473	474	475	476	477
478	479	480	481	482	483	484
485	486	487	488	489/1	489/2	490
491	492	493	494	495	496/1	496/2
497	498	499	500	501	502	503
504/5	504/13	504/14	504/15	504/16	505	506
507	508	509	510	511	512	513
514	515	516	517/1	520/3	521/1	521/2
522/4	522/5	522/6	522/7	522/8	523	524/1
524/2	525	526/1	526/2	527/1	527/2	528/5
528/7	528/8	528/9	528/10	528/12	528/13	528/14
529/2	529/6	529/7	529/8	529/9	530/5	530/6
530/7	530/8	530/9	530/10	531/1	531/4	531/5
531/6	531/7	532/1	532/4	532/5	532/6	532/7
533/4	533/5	533/6	533/7	533/8	534/1	534/4
534/5	535/1	535/2	536	539/2	539/3	540/4
541/1	542/1	542/2	543	544/1	544/2	545/2
545/6	545/7	545/8	545/9	545/10	545/11	546/2
546/6	546/7	546/8	546/9	546/10	546/11	546/12
547/1	547/2	548/1	548/2	549/2	549/4	549/5
550/1	550/2	551/1	551/2	552	553/1	554/1
555	556/1	556/2	557/1	557/2	558/1	558/2
559	560/2	567/1	568/1	568/2	570	571/1
572	573/1	574/1	575	576	577	578
579	580/2	581/2	583	584	585/1	585/2
586/1	586/2	587	588	589/1	590	591
592	593/1	594	595	596/1	597	598
599	600	601	602	603	604	605
606	607	608	609	610	611	612
613	614					

■ der Gemarkung Seifersdorf:

1/1	1/2	2	5/4	13/2	14/2	17
18/1	18/2	19/1	19/2	20/2	20/4	20/5
20/15	20/16	20/17	20/18	20/21	20/23	21
24/1	25/1	26/1	26/2	27	28	29
30/2	30/6	30/7	30/8	30/9	30/10	30/11
30/12	30/13	30/14	30/15	30/16	30/17	31
32	33	34	35	36	37	38
39	40	41	42	43	44/1	44/2
45	46	47	48/2	48/3	48/4	49
50/1	50/2	51	52		54	55
56	57	58	59/1	59/2	59/3	60
61	62/1	62/2	63/1	63/2	64/2	64/3
65/2	65/3	65/4	65/5	66	67/2	67/3
67/4	67/6	67/7	67/8	68	69	70
71/1	71/2	72	101	102	103	106
107	108	109	110/1	110/2	111	112
113	169/4	183	184	185	186	187
188	189	190	191	192	193	194
195	196	197	198	199	200	201
202	203	204	205	206	207	208
209						

■ der Gemarkung Wetterwitz:

2	6	7	8	9/1	10	12
51	52	53/1	54	55/6	55/7	55/8
56	57	58	59	60	61	62/1
62/2	63	64	65	66	67	68
69	70	71	72	73	74	75
76	77	78	79	80	81	82
83	84	85	86	87	88	89
90	91	92	93	94	95	96
97	98	99	100	101	102	103
104	105	106	107	108/4	109	111/9

INFORMATIONEN

111/10	112	113	114	115	116	117
118	119	120	121	122	123	187/4
187/5	203/3					

■ **der Gemarkung Wettersdorf:**

1/4	1/10	2/2	2/4	3/1	3/3	3/4
4	5/1	5/2	6	7	8/1	8/2
9	10	11	12	13	14	15
16	17/1	17/2	18/2	18/4	18/6	18/8
18/10	18/11	18/12	18/13	18/14	18/15	18/16
19/1	19/2	20/1	20/2	21	25/2	25/3
27/1	27/2	27/3	28/1	28/2	28/3	29/1
29/2	29/3	29/4	31	32	33	34
35	36	37/1	37/2	37/3	37/4	38
39	40	41	42	43/1	43/2	44
45	47/1	47/2	49/1	49/2	49/3	50
51	52	53	54	55/1	55/3	55/4
57	58	59/2	59/4	59/6	59/7	60/2
60/4	61	62/1	62/2	63	70/3	71
72/1	72/2	73	74	75/1	76/1	82/1
85/3	85/6	87/12	97/4	99/11	100/1	100/2
101/2	103	104/1	104/2	104/3	105	106
107	109/2	110	116	117	118	119
120	121	122	123/1	123/2	124	125
126	127					

■ **und der Gemarkung Roßwein:**

1047	1048	1049	1051/1	1051/2	1052	1053/1
1053/2	1054	1055	1056/1	1056/2	1057	1058
1059	1061	1062k	1068/4	1068/5	1068/8	1068/9
1068/12	1068/13	1068/14	1068/15	1069	1069a	1072/8
1097	1103/2	1103/3	1103/4	1103/5	1275/2	1276
1297/2	1297/6	1297/7	1298/5			

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der vom Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation gefertigten Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügt ist, durch farbige Umrandung dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte gehört nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses. Sie dient der Information über die Lage des gesamten Verfahrensgebietes. Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 921 ha.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Flurbereinigerungsverfahren.

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen **Teilnehmergeinschaft Gleisberg** führt und ihren Sitz in der Stadt Roßwein hat. Sie untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Mittelsachsen.

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung

Ein Abdruck des entscheidenden Teils des Anordnungsbeschlusses einschließlich der Hinweise zum Anordnungsbeschluss wird in der Stadt Roßwein (Flurbereinigungsgemeinde) und den Städten Döbeln, Waldheim und Nossen sowie den Gemeinden Striegistal und Kriebstein (an die Flurbereinigungsgemeinde angrenzende Gemeinden) öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 14 Abs. 1, 34 Abs. 4, § 110 FlurbG).

Je eine Ausfertigung des Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Anordnungsbeschluss ist nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in der Verwaltung der Stadt Roßwein (Flurbereinigungsgemeinde) und den Städten Döbeln, Waldheim und Nossen sowie den Gemeinden Striegistal und Kriebstein (angrenzende Gemeinden) während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG; §§ 1 Nr. 3, 2 und 8 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) – KomBekVO –).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann innerhalb von drei Monaten

nach dem Zeitpunkt der ersten Öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Landratsamtes Mittelsachsen auf der Seite des Referates Ländliche Entwicklung, Bodenordnung unter der Rubrik „Weiterführende Informationen“ eingesehen werden.

www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/behoerden/referat-laendliche-entwicklung-bodenordnung.html

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

4.1. Eigentumsbeschränkungen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2. Eigentumsbeschränkungen bis zur Ausführungsanordnung

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung

INFORMATIONEN

rungsanordnung bedürfen Holzeinschläge von Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung durch das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vorgenommen worden, so kann es anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 4.1 Buchstaben b), c) und Ziff. 4.2. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

6. Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung sowie Beauftragte der Teilnehmergeinschaft Gleisberg und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

III. Begründung

Der begründende Teil der Entscheidung wird gem. Ziffer 1. der Hinweise zu diesem Beschluss zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de

■ Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Impressum, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html

■ Hinweis zum Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html

Darüber hinaus sind die Informationen auch beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg, Telefon 03731 799-1602, E-Mail: poststelle.ile@landkreis-mittelsachsen.de, erhältlich.

Döbeln, den 16. Dezember 2020
gez. Pia Weißenberg Abteilungsleiterin

Hinweis zu den Niederlegungszeiten und dem Niederlegungsort des Anordnungsbeschlusses mit Begründung und Gebietsübersichtskarte

Flurbereinigung Gleisberg, Stadt Roßwein Verf.- Nr.: 22051

In der
Stadtverwaltung Waldheim Niedermarkt 1
04736 Waldheim

liegt ab 18.01.2021 während der Geschäftszeit in der Stadtverwaltung

zwei Wochen lang die

5. Ausfertigung des Anordnungsbeschlusses mit Hinweisen, Begründung und Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 vom 16. Dezember 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme für die am Verfahren Beteiligten nieder.

Eine Gebietskarte im Maßstab 1 : 5.000 kann zudem beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Dr.-Zieger-Str. 2, 04720 Döbeln eingesehen werden. Terminabstimmungen sind gewünscht.

Waldheim, den 04.01.2021

Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung Zschaitz-Ottewig, Gemeinde Zschaitz-Ottewig,
Stadt Döbeln, Gemeinde Großweitzschen

Aktenzeichen: 22.4-511201-14/1.27

■ Beschluss zur geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

I. Anordnung der Änderung des Verfahrensgebietes

1. Anordnung der Änderung

Das mit Beschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Wurzten vom 22. Dezember 1997, Az.: BL/1-8461.20-DL/FN 1, festgestellte und mit Beschluss vom 10. Januar 2002, Az.: BL/2-8461.27-DL/LN 1, geänderte Verfahrensgebiet wird geringfügig geändert: Die Flurstücke 50, 51, 52, 53, 54 und 55 der Gemarkung Zunschwitz sowie das Flurstück 2 der Gemarkung Beutig werden nachträglich in das Verfahren Flurbereinigung Zschaitz-Ottewig einbezogen.

2. Änderung des Verfahrensgebietes

Die Verfahrensfläche vergrößert sich mit der Änderung um ca. 27,3 Hektar. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit ca. 1805 Hektar. Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der Gebietsänderungskarte im Maßstab 1 : 2.500, die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügt ist, dargestellt. Die Gebietsänderungskarte ist kein Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden bzw. sind bereits Teilnehmer am Verfahren Flurbereinigung Zschaitz-Ottewig und bilden gemeinsam mit den bisherigen Teilnehmern die mit dem Anordnungsbeschluss vom 22. Dezember 1997 entstandene

Teilnehmergeinschaft Zschaitz-Ottewig.

mit Sitz in Zschaitz-Ottewig.

Die vorliegende Gebietsänderung hat keine Auswirkungen auf die fest-

INFORMATIONEN

gelegte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder oder die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

II. Hinweise zum Änderungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung

Ein Abdruck des Änderungsbeschlusses wird in den Gemeinden Zschaitz-Ottewig, Ostrau, Großweitzschen, Stadt Döbeln, Naundorf, Stauchitz, Stadt Lommatzsch, Stadt Nossen, Stadt Roßwein, Stadt Waldheim, Stadt Hartha, Stadt Leisnig und Stadt Mügeln (Flurbereinigungsgemeinden und angrenzende Gemeinden) öffentlich bekannt gemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten Öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Landratsamtes Mittelsachsen auf der Seite des Referates Ländliche Entwicklung, Bodenordnung unter der Rubrik „Weiterführende Informationen – öffentliche Bekanntmachungen in Flurbereinigungsverfahren“ eingesehen werden.

www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/behoerden/referat-laendliche-entwicklung-bodenordnung.html

Je eine Ausfertigung des Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Änderungsbeschluss ist nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in den Verwaltungen der Gemeinden Zschaitz-Ottewig, Ostrau, Großweitzschen, Stadt Döbeln, Naundorf, Stauchitz, Stadt Lommatzsch, Stadt Nossen, Stadt Roßwein, Stadt Waldheim, Stadt Hartha, Stadt Leisnig und Stadt Mügeln während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landratsamt Mittelsachsen

Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

4.1. Eigentumsbeschränkungen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten für die zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke folgende Eigentumsbeschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden,

die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2. Eigentumsbeschränkungen bis zur Ausführungsanordnung

Von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge von Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung durch das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vorgenommen worden, so kann es anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 4.1. Buchstaben b), c) und Ziff. 4.2. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

6. Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamtes Mittelsachsen, Ref. Ländliche Entwicklung, Bodenordnung sowie Beauftragte der Teilnehmergemeinschaft Zschaitz-Ottewig und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AG-FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

III. Begründung

.....

Der begründende Teil der Entscheidung wird gem. Ziff. 1. der Hinweise zu diesem Beschluss zur Einsichtnahme ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: post@landkreis-mittelsachsen.de

INFORMATIONEN

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Impressum, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html

Darüber hinaus sind die Informationen auch beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg, Telefon 03731 799-1602, poststelle.ile@landkreis-mittelsachsen.de, erhältlich.

Döbeln, den 01. Dezember 2020

gez. Steffen Kautz

Leiter Flurbereinigungsbehörde

Hinweis zu den Niederlegungszeiten und Niederlegungsort des Änderungsbeschlusses mit Begründung und Gebietsänderungskarte

**Flurbereinigung Zschaitz-Ottewig, Gemeinde Zschaitz-Ottewig, Stadt Döbeln, Gemeinde Großweitzschen
Verf.- Nr.: 22014**

In der
Stadt Waldheim Niedermarkt 1
04736 Waldheim

liegt ab 18.01.2021 während der Geschäftszeit in der Stadtverwaltung

drei Wochen lang zur kostenlosen Einsichtnahme die

6. Ausfertigung des Änderungsbeschlusses mit Hinweisen, Begründung und Gebietsänderungskarte im Maßstab 1 : 2 500 vom 01. Dezember 2020

nieder.

Waldheim, den 18.12.2020

■ Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

Anlass der Vermessungsarbeiten sind beantragte Katastervermessungen und Abmarkungen im Wohngebiet Sonnenhufe II der Gemarkung Meinsberg, Stadt Waldheim. Mit der Vermessung wurden Grenzen der u. g. Flurstücke bestimmt.

Empfänger:

Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte der nachfolgend aufgeführten Flurstücke.

Gemarkung Meinsberg: 122/2, 188/1

Folgende Amtshandlungen an den Flurstücksgrenzen wurden vorgenommen:

- Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen (§ 16 SächsVermKatG), Grenzpunkte GK1088, GK1073
- Vorweisung einer Grenzmarke, Grenzpunkt GK1073

Gemarkung Meinsberg: 181/2, 185/2

Folgende Amtshandlungen an den Flurstücksgrenzen wurden vorgenommen:

- Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen (§ 16 SächsVermKatG), Grenzpunkt GK22
- Vorweisung einer Grenzmarke, Grenzpunkt GK22

Gemarkung Meinsberg:

122/2, 122/4, 122/5, 173/1, 174/4, 174/14, 174/17, 174/21, 174/22, 180/2, 180/4, 183, 184, 185/2, 187/1, 188/1, 189/2, 189/3, 189/4, 189/5

Folgende Amtshandlungen an den Flurstücksgrenzen wurden vorgenommen:

- Grenzfeststellung von Flurstücksgrenzen (§ 16 SächsVermKatG)
- Abmarken von Grenzpunkten (§ 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO)
- Absehen von der Abmarkung (§ 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO)
- Wegfall eines Grenzpunktes (nur an den Flurstücken 173/1 und 187/1)

Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen ist das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), rechtsbereinigt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) von 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist. Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat. Die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Die Ergebnisse liegen in der Zeit vom 20. Januar 2021 bis einschließlich 19. Februar 2021 (Ende der Offenlegungsfrist) Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr in meinen Geschäftsräumen in Döbeln, Bahnhofstraße 41 zur Einsichtnahme bereit. Aus Gründen der Terminkoordinierung ist eine vorherige Terminabsprache ausdrücklich erwünscht. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03431 / 617 938 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Grenzwiederherstellung, die Vorweisung, der Wegfall und die Absehung der Abmarkung von Grenzpunkten sind Verwaltungsakte, gegen den der Widerspruch zulässig ist. Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in meinem Büro, Bahnhofstraße 41, 04720 Döbeln einzulegen. Die Frist wird auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, eingeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Döbeln, den 22. Dezember 2020

gez. Dipl.-Ing. (FH) Uwe Petschinka
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

INFORMATIONEN

■ Die Entsorgungsdienste informieren

28.12.2020 – 13.02.2021 Kostenlose Weihnachtsbaumentorgung

Ab dem 28. Dezember bis zum 13. Februar 2021 können abgeschmückte Weihnachtsbäume, in haushaltsüblichen Mengen, kostenfrei an den Wertstoffhöfen des Landkreises abgegeben werden. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und die gesonderten Öffnungszeiten zwischen den Jahren (siehe oben).

Schnee und Eis erschweren die Entsorgung – Behälter frei halten

Blockierte oder ungeräumte Straßen können die Abfallentsorgung behindern, um die Entsorgung besser gewährleisten zu können bittet die EKM alle Mittelsachsen Ihre Abfallbehälter am Entsorgungstag an eine befahrbare Straße und freigeschleppt bereitzustellen.

■ Tierbestandsmeldung 2021

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) - Anstalt des öffentlichen Rechts -



Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2020 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2021 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail- Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2021 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2021 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstr. 7a, 01099 Dresden
Tel: 0351 / 80608-0, Fax: 0351 / 80608-35
E-Mail: info@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de



■ Ab sofort sucht die KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.®

Eine sozialpädagogische Fachkraft als Einrichtungsleitung Arbeitsort: Jugendfreizeitzentrum „Checkpoint“ in Waldheim

Tätigkeiten der Einrichtungsleitung:

- Betreuen von Kindern und Jugendlichen nach § 11 SGB VIII (Offene Kinder- und Jugendarbeit)
- Absicherung der Öffnungszeiten
- situative Beratung und Betreuung der Besucher
- Planung, Organisation und Durchführung von (sozial-)pädagogischen Angeboten (AGs, Projekte)
- Mitwirken an der Umsetzung und Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzeption der Einrichtung
- weitere Qualifizierung des Konzepts sowie Berichtswesen

Unsere Anforderungen:

- sozialpädagogischer Abschluss oder vergleichbare Ausbildung
- sehr gute soziale und kommunikative Kompetenzen
- Eigeninitiative und die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit, vor allem in den Nachmittags- und frühen Abendstunden

Wir bieten:

- 40 Wochenstunden (Teilzeit nach Rücksprache möglich)
- 30 Tage Urlaub pro Jahr
- Gehalt ab 3.196,00 Euro brutto (Berufsanfänger)
- vielfältige Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung sowie Supervision und weitere vereinsinterne Instrumente

Anerkannt Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Qualifikation im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien von Abschlusszeugnissen, Referenzen, Beurteilungen und Zeugnissen) richten Sie bitte vorrangig per Mail oder postalisch mit frankierten Rückumschlag an die:

KINDERVEREINIGUNG® Leipzig e.V.
Personalabteilung
Frohburger Str. 33 C, 04277 Leipzig
Tel. 0341-22574413
E-Mail: bewerbung@kv-leipzig.de Website: www.kv-leipzig.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Nachlese zum Waldheimer Adventskalender

Waldheimer Adventskalender

Am 1. Dezember 2020 gab es den Startschuss zur 2. Auflage des Waldheimer Adventskalenders bei Jung Schuhe, die sich dem Thema „Weihnachten wie s damals war“ widmeten.

Zahlreiche Privatpersonen, Gewerbetreibende, der Miskus und Firmen beteiligten sich und gestalteten wunderschöne Themenfenster. Jeden Tag wurde ein neues geöffnet, um unseren Einwohnern die Möglichkeit zu geben, sich auf weihnachtliche Entdeckungsreise durch unsere schöne Stadt zu begeben.

Die Kreativität und der Einfallsreichtum aller Beteiligten waren überragend und begeisterte Klein und Groß.

Von der Spielzeugwelt, über das Wichtelhaus, der Weihnachtsbäckerei, der Steinen- Winterwelt, der Bildergalerie, die Märchen- und Musikwelt, der Magie der Schneekugel, dem „Waldheimer Canaletto Blick“ bis hin zur Quarantäne des Knecht Ruprecht und der Weihnachtswerkstatt, um nur einige zu nennen, waren wunderbare Themen dabei.

Eine besondere Aktion gestaltete der SV Aufbau Waldheim. Der Verein bot jeden Tag einen selbstgebastelten Aufbau-Wichtel zum Verkauf an. Der schnellste Interessent bekam den Zuschlag und alle Wichtel sind sofort verkauft worden. Jeder der 24 Wichtel brachte einen Gutschein von verschiedenen Waldheimer Gastronomen mit, um diese zu unterstützen.

Bis zum 24.12. gab es zudem noch die Möglichkeit, den Waldheimer Riesenwichtel zu ersteigern. Das Startgebot lag bei 60 Euro. Der Wichtel hatte noch einige Gutscheine dabei, wie zum Beispiel den Waldheimer Einkaufsgutschein. Diese Versteigerungsaktion war ein voller Erfolg und brachte am Ende ganze 150 Euro ein. Der Erlös dieser Aktion wird an gemeinnützige Waldheimer Vereine gespendet.

Zudem gilt großer Dank allen Unterstützern, den zahlreichen Sponsoren und Helfern, die geholfen haben, diesen 2. Waldheimer Adventskalender so umzusetzen, vielen herzlichen Dank!

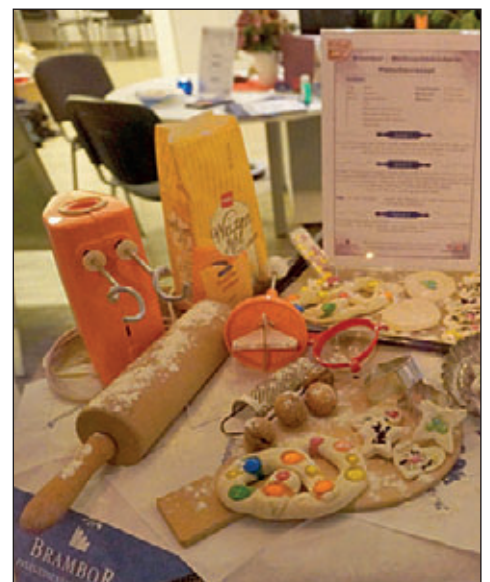
Ein persönlicher großer Dank geht an Kathrin Schneider und Ina Pugell für die Mitorganisation und Unterstützung der Umsetzung und Planung.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein tolles und gesundes neues Jahr! Auf eine Neuauflage zu Weihnachten 2021.

Nino Richter mit Kathrin Schneider und Ina Pugell



Links: Christoph Schneider mit dem erstiegenen Wichtel, Rechts: Robin Pausch vom SV Aufbau Waldheim



Nachlese zum Waldheimer Adventskalender



Türchen Nr. 18 – SV Aufbau sWichtel-Wunderland

Unser Waldheimer Riesenwichtel ist für 150€ verkauft und er erzählt seine Geschichte:

Es war einmal eine Waldheimer Familie, nennen wir sie Schneider. Familie Schneider macht einen Einkaufsbummel durch unsere schöne Stadt und kauft allerhand schöne Sachen in unseren tollen Geschäften. Da reicht der Waldheimgutschein schon lange nicht mehr aus. Einkaufen macht hungrig und die Familie Schneider hat die Qual der Wahl: Restaurant, Bistro, Gaststätte, Pizzeria? Da die Familie viele Mitglieder hat, verteilen sie sich in den zahlreichen Waldheimer Gastronomiebetrieben.

Nach dem leckeren Essen lassen sich die Frauen der Familie bei Kosmetik und Maniküre verwöhnen und die Männer genießen am Spieltag beim SV Aufbau Waldheim Bier und Bratwurst.

Die anschließende Wanderung durch Waldheim ist so schön, dass die Familie beschließt, ihr restliches Geld den Kultur- und Heimatfreunde e.V. für Waldheim und Umgebung und dem Waldheimer-Verschönerungsverein e.V. zu spenden, die sich so großartig um unsere schöne Stadt bemühen.

Alles Gut allen Freunden, Mitgliedern, Sponsoren und Dank an ALLE, die sich an unserer Aktion beteiligt haben.



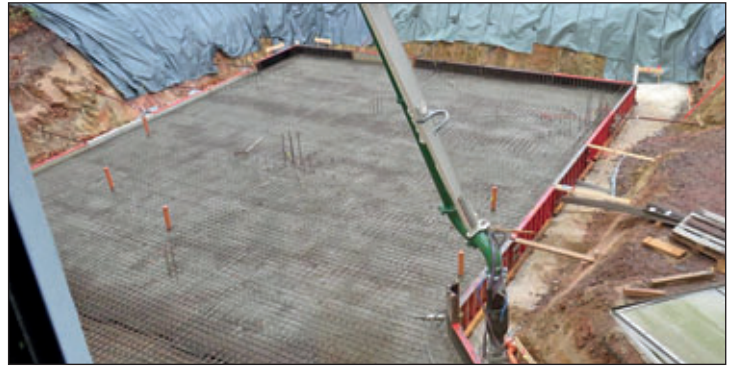
OBERSCHULE

■ Sichtbarer Baufortschritt an der Oberschule

Es ist interessant zu sehen, wie schnell die Baufortschritte am Anbau unserer Schule erfolgen. Die Bilder belegen das- es vergingen maximal 11 Tage. (1.12., 8. 12., 11. 12.) Zur Zeit dieser Veröffentlichung wird das Betonfundament fertig sein.

Wie versprochen, erfolgen weitere Bilder vom Baufortschritt.

Thomas Sattler



■ Es ist geschafft - der Trinkbrunnen an der Oberschule kommt!

Was die Schüler und Lehrer unserer Oberschule erhofft hatten, ist eingetreten: Der Trinkbrunnen kann geordert werden. Dank 117 Unterstützern ist dies möglich geworden, die zum überwiegenden Teil lediglich Kleinbeträge im Rahmen des Crowdfundingprojektes des „99 Funken“-Projektes der Sparkasse Döbeln gespendet hatten. Es kam eine Summe von 6060€ zusammen, was 121% der Fundingschwelle bedeutet. Hier bewahrheitet sich ein altes Sprichwort- Kleinvieh macht auch Mist oder anders ausgedrückt-Gemeinsam sind wir stark. Vielen Dank diesen Spendern und allen Beteiligten!!!

Thomas Sattler, AG Öffentlichkeitsarbeit

FEUERWEHR

■ Dankeschön Ortschaftsrat Knobelsdorf

Durch die großartige Unterstützung des Ortschaftsrates Knobelsdorf konnten die Kameraden der Feuerwehren Gebersbach und Meinsberg einheitliche Softshelljacken in Empfang nehmen



■ Ausbildung mit einer mobilen Staustufe und Löschangriff

Durch die kurzzeitigen Lockerungen im Kampf gegen Covid19 war es möglich eine gemeinsame Ausbildung der Kameraden aus Gebersbach und Meinsberg zu organisieren. Geübt wurde der Aufbau einer mobilen Staustufe sowie der sichere Aufbau eines Löschangriffes bei eingeschränkter Sicht.



ANGEBOTE | ANLAUFSTELLEN | SONSTIGES

ANZEIGEN

■ Bahá'í-Gemeinde Waldheim



Jeden ersten Sonntag im Monat laden wir um **10:00 Uhr** in die Räumlichkeiten der „Arche“, Hainichener Straße 4, zu einer interreligiösen Andacht ein. Eine Chance zur inneren Einkehr, der Erkenntnis im Umgang mit den Heiligen Schriften, der Freude diese im gemeinsamen Lesen und Studieren als Wegbegleiter für das tägliche Leben und neuer Freundschaften zu knüpfen.

Jeder ist herzlich willkommen, Infos unter 034327 68741.

■ Blutspendetermine

Ort: Förderschule, Am Schulberg 3a in Waldheim
Deutsches Rotes Kreuz
Blutspendedienst Sachsen gGmbH – Institut für Transfermedizin
Chemnitz **23.02.2021 (15:30 – 19:00 Uhr)**

**Anzeigentelefon:
(037208) 876-200**

ANGEBOTE | ANLAUFSTELLEN | SONSTIGES
■ Servicestellen
■ Verbraucherzentrale Sachsen

Energieberatungsstützpunkt Döbeln
Obermarkt 1, Rathaus, 04720 Döbeln
Jeden 2. Dienstag im Monat..... 13:00 bis 17:00 Uhr

■ Wertstoffhof Waldheim

An der Schloßmauer
Mittwoch14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag und Samstag08:00 bis 12:00 Uhr

■ Sprechtag der IHK Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen

für Unternehmer und Existenzgründer – kostenfrei
IHK Geschäftsstelle Döbeln
Stadthausstr. 5, 04720 Döbeln

Termine:

dienstags in ungeraden Kalenderwochen9:00 bis 15:00 Uhr
Ihre Ansprechpartnerin: Jenny Göhler
Tel.: 03731/79865-5500
E-Mail: jenny.goehler@chemnitz.ihk.de
Internet: www.chemnitz.ihk24.de
Terminvereinbarungen sind vorteilhaft!

**■ Landratsamt, Servicestelle Döbeln, Abteilung Soziales
Bahnhofstraße 22**
• Onkologische Beratungsstelle für Tumorpatienten und deren Angehörige

Zimmer 103, donnerstags von 7:00 – 15:00 Uhr
Ansprechpartnerin Ilka Scharf, Telefon: 03731 799-6232
Mail: ilka.scharf@landkreis-mittelsachsen.de

• Eingliederungshilfe und Pflege sowie Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung:

14-tägig in jeder geraden Kalenderwoche freitags 09:00 – 12:00 Uhr,
Zimmer 104, Telefon: 03731 799-2152 (nur besetzt während der angegebenen Sprechzeit), Anfragen außerhalb der angegebenen Sprechzeit bitte zu den üblichen Sprechzeiten des Landratsamtes Mittelsachsen unter Telefon: 03731 799-6446.

• Betreuungsbehörde

nur nach vorheriger Terminvereinbarung besetzt, Zimmer 104,
Anfragen bitte zu den üblichen Sprechzeiten des Landratsamtes Mittelsachsen unter Telefon: 03731 799-6412

• Wohngeldbehörde

Beratungstermin in begründeten Ausnahmefällen möglich, Terminvereinbarung zu den üblichen Sprechzeiten des Landratsamtes unter Telefon: 03731 799-6445

• Sprechzeiten des Landratsamtes Mittelsachsen

dienstags und donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr.

• Migrationsberatung des Diakonischen Werkes Rochlitz

jeden Dienstag in der Zeit von 10 bis 12 und 13 bis 15 in der Begegnungsstätte, Bahnhofstraße 84 in Waldheim



**Landesverband der Kehlkopferoperierten
Freistaat Sachsen e.V.**

Selbsthilfegruppe Mittweida/Rochlitz

Hilfe und Beratung für Kehlkopflöse, Kehlkopf-Teiloperierte, Halsatmer

Kontakt: **Peter Helisch**, 2. Vorsitzender der SHG Mittweida/Rochlitz, Untere Talstraße 59, 04736 Waldheim OT Gebersbach,
Tel.: 034327 – 58426, Mobil: 015738881239, Mail: kehlkopferoperiert-sachsen@gmx.de

■ Die Waldheimer Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH vermietet in Waldheim:

■ 1-Raum-Wohnungen:

- Hohe Str. 10, 1.OG rechts, ca. 40 m², renoviert, Küche, Bad mit Wanne, modernes Laminat, eigene Gasetagenheizung mit Warmwasserbereitung (Kosten nicht in Miete enthalten, da Vertrag selbst mit Versorger abgeschlossen werden muss), Nettokaltmiete ca. 192,- € zzgl. BK + HK, EVKW 158 kWh/qm
- Pestalozzistr. 16 b, 3. OG rechts, ca. 33 m², Küche, Korridor, Bad/WC, Laminat, sofort bezugsfertig, Sammelheizung mit Warmwasserbereitung, Nettokaltmiete ca. 158,- € zzgl. BK + HK, EVKW 174 kWh/qm
- Pestalozzistr. 20, 3.OG Mitte, ca. 31 m², Balkon, Bad mit Dusche, Küche, Sammelheizung mit WW-Bereitung, EVKW 116 kWh/qm, Nettokaltmiete 155,- € zzgl. BK + HK

■ 2-Raum-Wohnungen:

- Hohe Str. 18, 1.OG rechts, ca. 48 m², Erstbezug nach Sanierung, Küche, Bad mit Wanne, alle Zimmer mit Laminat, Zentralheizung, Warmwasserbereitung mit DLE, Nettokaltmiete ca. 229,- € zzgl. BK + HK, EVKW 123 kWh/qm
- Bahnhofstr. 68, 1.OG rechts, ca. 45 m², renoviert, Küche, Bad mit Wanne, alle Zimmer mit Laminat, Gaseinzelheizung mit Warmwasserbereitung (Kosten nicht in Miete enthalten, da Vertrag selbst mit Versorger abgeschlossen werden muss), Nettokaltmiete ca. 216,- € zzgl. BK + HK, EVKW 131 kWh/qm
- Härtelstr. 40 a, 3.OG links, ca. 55 m², Bad mit Wanne, Küche, alle Zimmer mit hochwertigem CV-Belag in Laminatoptik, kleines weiteres Zimmer als Büro, Zentralheizung, Warmwasserbereitung elektrisch, Nettokaltmiete ca. 292,00 € zzgl. BK+HK, EVKW 97 kWh/qm
- Breitscheidstr.14, 2.OG rechts, ca. 57 m², Bad mit Wanne/WC, Küche mit Fliesenband, alle Räume mit Laminat, Flur und Bad mit Deckenspots, Zentralheizung mit Warmwasserbereitung, Nettokaltmiete: 274,00 € zzgl. BK+HK, EVKW 93 kWh/qm

■ 3-Raum-Wohnungen:

- Bahnhofstr. 23, 1.OG links, ca. 58 m², Küche, Bad mit Wanne, Laminat Fußboden, Zentralheizung, Warmwasserbereitung über Durchlauferhitzer, Nettokaltmiete: 266,- € zzgl. BK + HK, EVKW 132 kWh/qm
- Niedermarkt 13, DG links, ca. 82 m², Küche, Bad/Wanne/DU/WC, Balkon, Abstellraum, Stellplatz in Gesamtmiete enthalten, Gaszentralheizung mit Warmwasserbereitung, Nettokaltmiete ca. 451,00 € zzgl. BK+HK, EVKW 99 kWh/qm
- Nordstr. 4, EG rechts, ca. 59 m², Bad mit Wanne, Küche, Gasetagenheizung (Vertrag muss mit Versorger selbst abgeschlossen werden, Kosten sind nicht in der Miete enthalten), EVKW 133 kWh/qm, Nettokaltmiete 285,- € zzgl. BK + HK
- Niedermarkt 13, 2.OG rechts, ca. 80 m², Balkon, Küche, Bad mit Wanne, Abstellraum, Stellplatz in Gesamtmiete enthalten, Gaszentralheizung mit Warmwasserbereitung, Nettokaltmiete ca. 430,- € zzgl. BK + HK, EVKW 99 kWh/qm
- Hainichener Str. 49, 2.OG links, ca. 60 m², Balkon, Bad mit Wanne/WC, Küche mit Fliesenband und gefliestem Fußboden, in allen anderen Räumen moderner CV-Belag, Deckenspots in Flur und Bad, Balkon vom Wohnzimmer aus erreichbar, eigene Gasetagenheizung, Warmwasserbereitung über Heizung, Nettokaltmiete: 384,00 € zzgl. BK+HK, EVKW 160 kWh/qm

Weitere Wohnungen auf Anfrage!!

Garagen: auf Anfrage

Gewerberäume: Obermarkt 1, Bahnhofstr. 68,
Florenapassage Niedermarkt 13-15

Montag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

**Interessenten melden sich bitte unter Telefon: 034327/6160
Bahnhofstr. 2 in Waldheim | Internet: www.wbv-waldheim.de
E-Mail: info@wbv-waldheim.de und unter www.facebook.com**